

Hauptsatzung der Gemeinde Sukow

Präambel

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVBl. MV 2011 S. 777) wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 28.11.2019 und nach Abschluss des Anzeigeverfahrens bei der unteren Rechtsaufsichtsbehörde nachfolgende Hauptsatzung der Gemeinde Sukow erlassen:

§ 1 *Name/Dienstsiegel*

Die Gemeinde Sukow gehört dem Amt Crivitz an und führt als Dienstsiegel das kleine Landessiegel mit dem Wappenbild des Landesteiles Mecklenburg, einem hersehenden Stierkopf mit abgerissenem Halsfell und Krone, und der Umschrift „GEMEINDE SUKOW“.

§ 2 *Ortsteile*

Die Gemeinde besteht aus den Ortsteilen Sukow und Zietlitz. Es werden keine Ortsteilvertretungen gebildet.

§ 3 *Unterrichtung der Einwohner, Fragestunde und Anhörung*

(1) Der Bürgermeister beruft durch öffentliche Bekanntmachung mindestens einmal im Jahr eine Versammlung der Einwohnerinnen und Einwohner der Gemeinde ein. Die Einwohnerversammlung kann auch begrenzt auf Ortsteile durchgeführt werden.

(2) Bei wichtigen Planungen und Vorhaben, die von der Gemeinde oder auf ihrem Gebiet von einem Zweckverband durchgeführt werden, sollen die Einwohnerinnen und Einwohner möglichst frühzeitig über die Grundlagen, Ziele und Auswirkungen wenn nicht anders, in einer Einwohnerversammlung oder durch Information im Crivitzer Amtsboten oder im Rahmen der Fragestunde unterrichtet werden. Soweit Planungen bedeutsame Investitionen oder Investitionsfördermaßnahmen betreffen, sind die beabsichtigte Finanzierung und die möglichen Folgen des Vorhabens für die Steuern, Beiträge und Hebesätze der Gemeinde darzustellen. Den Einwohnerinnen und Einwohnern ist Gelegenheit zur Äußerung auch im Rahmen der Fragestunde zu geben.

(3) Anregungen und Vorschläge der Einwohnerversammlung in Selbstverwaltungsangelegenheiten, die in der Gemeindevertretersitzung behandelt werden müssen, sollen dieser in einer angemessenen Frist zur Beratung vorgelegt werden.

(4) Die Einwohner, die das 14. Lebensjahr vollendet haben, sowie natürliche und juristische Personen und Personenvereinigungen, die in der Gemeinde Grundstücke besitzen oder nutzen oder ein Gewerbe betreiben erhalten die Möglichkeit, in einer Fragestunde vor Beginn des öffentlichen Teils der Gemeindevertretersitzung Fragen an alle Mitglieder der Gemeindevertretung sowie den Bürgermeister zu stellen und Vorschläge oder Anregungen zu unterbreiten. Die Fragen, Vorschläge und Anregungen sollen sich auf Angelegenheiten

der örtlichen Gemeinschaft und nicht auf Beratungsgegenstände der nachfolgenden Sitzung der Gemeindevertretung beziehen. Über Ausnahmen entscheidet die Gemeindevertretung mit einfacher mehrheit. Für die Fragestunde ist eine Zeit von bis zu 30 Minuten vorzusehen. (5) Darüber hinaus können auf Beschluss der Gemeindevertretung Sachverständige sowie Einwohner, die von dem Gegenstand der Beratung betroffen sind, angehört werden. (6) Der Bürgermeister ist verpflichtet, im öffentlichen Teil der Sitzung der Gemeindevertretung über wichtige Gemeindeangelegenheiten zu berichten.

§ 4 Gemeindevertretung

- (1) Die Gemeindevertretersitzungen sind öffentlich.
- (2) Die Öffentlichkeit ist in folgenden Fällen ausgeschlossen:
 1. einzelne Personalangelegenheiten, außer Wahlen und Abberufungen
 2. Steuer- und Abgabeangelegenheiten Einzelner
 3. Grundstücksgeschäfte
 4. Vergabe von Aufträgen
- (3) Sollten keine überwiegenden Belange des öffentlichen Wohls oder berechnigte Interessen Einzelner betroffen sein, sind auch die Angelegenheiten der Ziffern 1 bis 4 in öffentlicher Sitzung zu behandeln.
- (4) Jeder Gemeindevertreter kann schriftliche oder in der Sitzung der Gemeindevertretung mündliche Anfragen stellen. Anfragen von Gemeindevertretern, die im Rahmen der Sitzung beantwortet werden sollen, sollen spätestens 5 Arbeitstage vorher beim Bürgermeister vorliegen. Mündliche Anfragen während der Sitzung sollen, sofern sie nicht in der Sitzung selbst beantwortet werden, spätestens innerhalb von vierzehn Tagen schriftlich beantwortet werden.
- (5) Die Gemeindevertretung wählt jeweils für die Dauer einer Wahlperiode eine Seniorenbeauftragte, die sich um die Belange der Senioren der Gemeinde kümmert.
- (6) Personal- und Organisationsfragen sowie Entscheidungen zur wirtschaftlichen Betätigung der Gemeinde gemäß §§ 68 ff KV M-V sind wichtige Angelegenheiten der Gemeinde und werden von der Gemeindevertretung entschieden.

§ 5 Ausschüsse

- (1) Ein Hauptausschuss wird nicht gebildet.
- (2) Gemäß § 36 KV M-V werden folgende Ausschüsse gebildet:

<u>Name</u>	<u>Zusammensetzung</u>	<u>Aufgabengebiet</u>
Finanzausschuss	4 Gemeindevertreter, 2 sachkundige Einwohner	Finanz- und Haushaltswesen, Steuern, Gebühren, Beiträge und sonstige Abgaben
Ausschuss für Bau- und Gemeindeentwicklung	5 Gemeindevertreter, 1 sachkundiger Einwohner	Flächennutzungsplanung, Bauleitplanung, Wirtschaftsförderung, Hoch-, Tief- und Straßen- bauangelegenheiten, Freiwillige Feuerwehr, Jugend, Kultur und Sport, Sozialwesen, dorfgemäße Gemein- schaftseinrichtungen sowie Umwelt- schutz und Landschaftspflege

- Es werden keine stellvertretenden Ausschussmitglieder gewählt.
- (3) Die Sitzungen der Ausschüsse sind nicht öffentlich.

(4) Die Aufgaben des Rechnungsprüfungsausschusses werden gemäß § 36 Abs. 2 KV M-V dem Rechnungsprüfungsausschuss des Amtes Crivitz übertragen.

§ 6

Bürgermeister / Stellvertreter

(1) Der Bürgermeister trifft Entscheidungen unterhalb der folgenden Wertgrenzen:

1. über Verträge, die auf einmalige Leistungen von 2.500,00 € gerichtet sind sowie bei wiederkehrenden Leistungen von 250,00 € pro Monat,
2. bei über- und außerplanmäßigen Aufwendungen bzw. Auszahlungen von bis zu 2.500,00 € je Aufwendungs- bzw. Auszahlungsfall,
3. bei Veräußerungen oder Belastung von Grundstücken von 500,00 €, bei Hingabe von Darlehen, die innerhalb eines Haushaltsjahres zurückgezahlt werden, von 10.000,00 € sowie bei der Aufnahme von Krediten im Rahmen des Haushaltsplanes von 50.000,00 €.
4. bei Entgegennahme einer Zuwendung (Spende, Schenkung oder ähnliche Zuwendungen) von 100,00 €.

(2) Die Gemeindevertretung ist laufend über die Entscheidungen im Sinne des Abs. 1 zu unterrichten.

(3) Verpflichtungserklärungen der Gemeinde bis zu einer Wertgrenze von 2.500 € bzw. von 250 € bei wiederkehrenden Verpflichtungen können vom Bürgermeister allein bzw. durch einen von ihm beauftragten Bediensteten des Amtes in einfacher Schriftform ausgefertigt werden. Bei Erklärung gegenüber einem Gericht liegt diese Wertgrenze bei 2.500 €.

(4) Der Bürgermeister ist zuständig, wenn das Vorkaufsrecht der Gemeinde (§§ 24 ff. Baugesetzbuch) nicht ausgeübt werden soll. Sofern von dem Vorkaufsrecht Gebrauch gemacht wird, obliegt die Entscheidung der Gemeindevertretung.

§ 7

Entschädigungen

(1) Der Bürgermeister erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung von 1.500 €. Im Krankheitsfall wird diese Entschädigung sechs Wochen weitergezahlt. Eine Weiterzahlung erfolgt auch bei urlaubsbedingter Abwesenheit, soweit diese zu vertretenden Zeiten nicht über drei Monate hinausgehen.

(2) Die erste stellvertretende Person des ehrenamtlichen Bürgermeisters erhält monatlich 300 €, die zweite Stellvertretung monatlich 150 €. Sollte bei Verhinderung des Bürgermeisters ein konkretes Dienstgeschäft vorgenommen werden, erhalten diese Personen für die Stellvertretung ein Dreißigstel der Bürgermeisterentschädigung nach Absatz 1, wenn es sich nicht um eine Sitzung handelt. Nach drei Monaten Vertretung erhält die stellvertretende Person die volle Aufwandsentschädigung nach Absatz 1. Damit entfällt die Aufwandsentschädigung für die Stellvertretung. Amtiert eine stellvertretende Person, weil der gewählte Bürgermeister ausgeschieden ist, steht ihr die Aufwandsentschädigung nach Absatz 1 zu.

(3) Die Mitglieder der Gemeindevertretung, die keine funktionsbezogene Aufwandsentschädigung nach den Absätzen 1, 2 oder 5 erhalten, erhalten einen monatlichen Sockelbetrag von 30 €. Alle Mitglieder der Gemeindevertretung erhalten für die Teilnahme an Sitzungen der Gemeindevertretung und ihrer Ausschüsse, in die sie gewählt worden sind, eine sitzungsbezogene Aufwandsentschädigung (Sitzungsgeld) von 40 €. Gleiches gilt für sachkundige Einwohner für die Teilnahme an Sitzungen des Ausschusses,

in den sie gewählt worden sind. Ausschussvorsitzende erhalten für jede von ihnen geleitete Ausschusssitzung ein Sitzungsgeld in Höhe von 60 €.

(4) Pro Tag darf nur ein Sitzungsgeld gewährt werden.

(5) Die/der Seniorenbeauftragte erhält eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 100 €.

§ 8

Öffentliche Bekanntmachungen

(1) Satzungen der Gemeinde Sukow, soweit es sich nicht um Satzungen nach dem Baugesetzbuch (BauGB) handelt, sowie sonstige öffentliche Bekanntmachungen, die durch Rechtsvorschriften vorgegeben sind, werden im Internet auf der Homepage des Amtes Crivitz unter der Adresse www.amt-crivitz.de öffentlich bekannt gemacht.

Daneben kann sich jedermann die Satzungen der Gemeinde unter der Bezugsadresse „Amt Crivitz, für die Gemeinde Sukow, Amtsstraße 5, 19089 Crivitz“ gegen Entgelt zusenden lassen. Textfassungen der Satzungen werden am Verwaltungssitz in Crivitz bereitgehalten und liegen zur Mitnahme aus.

(2) Satzungen sowie sonstige öffentliche Bekanntmachungen aufgrund von Vorschriften des Baugesetzbuchs (BauGB) werden durch Abdruck im amtlichen Bekanntmachungsblatt des Amtes Crivitz, der „Crivitzer Amtsbote“, bekannt gemacht. Der „Crivitzer Amtsbote“ erscheint monatlich und wird kostenlos an alle Haushalte im Gebiet der Gemeinde Sukow verteilt.

Daneben ist er einzeln oder im Abonnement beim Amt Crivitz zu beziehen. Die Bekanntmachung und Verkündung ist mit Ablauf des Erscheinungstages bewirkt.

(3) Einladungen zu den Sitzungen der Gemeindevertretung und ihrer Ausschüsse werden im Internet auf der Homepage des Amtes Crivitz unter der Adresse www.amt-crivitz.de bekannt gemacht.

(4) Auf die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung von Plänen und Verzeichnissen, soweit sie nicht nach den Vorschriften des BauGB erfolgen, ist im Internet wie im Absatz 1 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt einen Monat, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Beginn und Ende der Auslegung sind auf dem ausgelegten Exemplar mit Unterschrift und Dienstsiegel zu vermerken.

(5) Ist die öffentliche Bekanntmachung in der Form der Absätze 1 bis 3 in Folge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, so erfolgt diese durch Aushang an der Bekanntmachungstafel „Am Dorfplatz 13“. Die Aushangfrist beträgt 14 Tage. In diesen Fällen ist die Bekanntmachung in der Form nach den Absätzen 1 bis 3 unverzüglich nachzuholen, sofern sie nicht durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist.

§ 9

Elektronische Kommunikation

Erklärungen durch welche die Gemeinde Sukow verpflichtet werden soll, können auch in elektronischer Form abgegeben werden unter der Maßgabe, dass die Erklärungen mit einer dauerhaft überprüfbaren qualifizierten Signatur versehen sind. Im Fall der elektronischen Erklärung entfallen sowohl die handschriftliche Unterzeichnung als auch die Beifügung des Dienstsiegels.

§ 10
Inkrafttreten

Die Hauptsatzung tritt am 01.01.2020 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 05.06.2012 in der Fassung der 4. Änderungssatzung vom 01.08.2019 außer Kraft.

Sukow, den 14.01.2020


Keding
Bürgermeister



Datum der öffentlichen Bekanntmachung gem. Hauptsatzung der Gemeinde: 15.01.2020

Verfahrensvermerk:

Die Hauptsatzung der Gemeinde Sukow wurde dem Landkreis Ludwigslust-Parchim als untere Rechtsaufsichtsbehörde gemäß § 5 Abs. 2 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) angezeigt. Die Untere Rechtsaufsichtsbehörde des Landkreises Ludwigslust-Parchim teilt mit Schreiben vom 14.01.2020 mit, dass sie keine Rechtsverstöße geltend macht.

Hiermit wird die Hauptsatzung der Gemeinde Sukow öffentlich bekannt gemacht. Soweit beim Erlass dieser Satzung gegen Verfahrens- und Formvorschriften verstoßen wurde, können diese Verstöße entsprechend § 5 Abs. 5 KV M-V nur innerhalb eines Jahres geltend gemacht werden. Diese Frist gilt nicht bei Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- oder Bekanntmachungsvorschriften.